



# Betriebsreglement Hort Göttingen

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck .....	4
2	Anwendungsbereich .....	4
3	Betriebsbewilligung .....	4
4	Grundsätze.....	4
4.1	Die Arbeit vom Hort soll geprägt sein durch: .....	4
5	Betreuungsangebot .....	5
5.1	Hausaufgaben .....	5
6	Öffnungszeiten.....	5
6.1	Ferienbetreuungszeiten.....	5
6.2	Feiertage / Betriebsferien .....	5
7	Aufnahme.....	5
7.1	Erstanmeldung / Vertrag .....	5
7.2	Einschreibgebühr .....	5
8	An- und Abmeldung.....	6
8.1	Zusatzbetreuung .....	6
8.2	Anmeldung Ferienbetreuung .....	6
8.3	Sporadischer Mittagstisch .....	6
8.4	Abmeldung .....	6
9	Änderung / Kündigung der Betreuungsmodule .....	6
10	Krankheit / Unfall.....	6
10.1	Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	6
10.2	Medikamente .....	7
10.3	Erkrankung oder Unfall während der Betreuung .....	7
11	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten .....	7
11.1	Hort Regeln / Ausschluss .....	7
11.1.1	Wichtige Regeln dazu: .....	7
11.2	Schulweg / Begleitung zum Hort und Schule .....	7
11.3	Verabschiedung nach Betreuungsmodul / Abholen .....	7
11.4	Austritt des Kindes.....	8
12	Ernährung und Verpflegung .....	8
13	Brandschutz und Hygiene .....	8
13.1	Brandschutz .....	8
13.2	Hygiene.....	8
14	Versicherungsschutz.....	8

15	Personal.....	8
16	Anregungen und Beschwerden.....	8
17	Inkrafttreten .....	9

## **1 Zweck**

Das Betriebsreglement gibt Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und weiteren Personen umfassende Auskunft über den Hort Göttingen.

Der Hort Göttingen bietet eine familienergänzende Betreuung für alle Kinder ab ein Jahr vor Eintritt in den 1. Kindergarten bis Austritt aus der 6. Klasse an. Er erleichtert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben der zeitlichen Betreuung fördert der Hort den Gemeinschaftssinn und die Beziehungsfähigkeit der Kinder.

## **2 Anwendungsbereich**

Das Betriebsreglement ist verbindlich für den Hort Göttingen.

## **3 Betriebsbewilligung**

Der Hort wird nach den Richtlinien und dem Qualitätsstandard des schweizerischen Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) geführt und ist von diesem anerkannt. Der Betrieb verfügt über eine kantonale Bewilligung vom Departement für Justiz und Soziales (DJS). Diese Bewilligung wird fortwährend von der Aufsichtsbehörde überprüft.

## **4 Grundsätze**

Der Hort Göttingen ist ein professionelles schul- und familienergänzendes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Primarschulkinder. Er bietet Erziehungsberechtigten sowohl die Möglichkeit zum Vereinbaren von Familie und Beruf als auch zur Unterstützung und Entlastung der ausserschulischen Betreuung.

Die Betreuung im Hort ermöglicht den Kindern, ihre Freizeit durch Fachpersonen begleitet nach ihren individuellen Bedürfnissen altersgerecht zu nutzen. Die Kinder werden darin unterstützt, ihre besonderen Fähigkeiten zu entdecken und diese in die Gruppe miteinzubringen. Im Hort wird viel Wert gelegt auf Wertschätzung, Fairness, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen. Die Betreuenden begegnen den Kindern würdevoll und achten die Integrität jedes einzelnen Kindes.

### **4.1 Die Arbeit vom Hort soll geprägt sein durch:**

- Sorgfältigen und achtsamen Umgang untereinander
- Ausgewogene, gesunde, abwechslungsreiche und saisonale Ernährung
- Förderung und Stärkung von Selbständigkeit, Ermöglichung von sozialem Austausch sowie übernehmen von Eigenverantwortung
- Aufnehmen von Ideen der Kinder und Unterstützen bei deren Umsetzung
- Konstruktive Begleitung in Konfliktsituationen
- Stabile, vertrauensvolle Beziehung zu den Betreuenden
- Achtsamer Umgang mit Hygiene (Händewaschen, Zähne putzen etc.)
- Offene und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Förder-, Spiel- und Rückzugsangebot, welches den Bedürfnissen der Kinder entspricht

## 5 Betreuungsangebot

Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Betreuungsmodule zu buchen.

Modul 1a	Morgenbetreuung mit Frühstück von 6.30 – 8.15 Uhr
Modul 1b	Morgenbetreuung inkl. Znüni von 08.15 – 11.00 Uhr
Modul 2a	Mittagsbetreuung mit Essen von 11.45 – 13.30 Uhr
Modul 2b	Mittagsbetreuung mit Essen von 11.00 – 13.30 Uhr
Modul 3a	früher Nachmittag von 13.30 - 15.00 Uhr
Modul 3b	später Nachmittag inkl. Zvieri von 15.00 – 18.00 Uhr
Modul 4	Ganzer Tag (Ferientag und schulfreie Tage)

### 5.1 Hausaufgaben

Im Hort besteht für die Kinder die Möglichkeit die Hausaufgaben zu erledigen. Dies in Eigenverantwortung der Kinder und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Verantwortung liegt aber immer bei den Eltern.

## 6 Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 6.30 – 18.00 Uhr.
- Vor Feiertagen schliesst der Hort jeweils um 16.30 Uhr.
- Vor dem 1. Mai (Tag der Arbeit) und dem 1. August (Nationalfeiertag) ist der Hort normal bis 18.00 Uhr geöffnet.

### 6.1 Ferienbetreuungszeiten

Sportferien	ganze Zeit
Frühlingsferien	ganze Zeit
Vorsommerferien	ganze Zeit
Sommerferien	erste, zweite und fünfte Woche
Herbstferien	ganze Zeit
schulfreie Tagen*	ganze Zeit

\*bei Lehrerfortbildungstage oder Herbstmarkt Kreuzlingen

### 6.2 Feiertage / Betriebsferien

An hohen Feiertagen der Schweiz und Thurgau ist der Hort geschlossen. Wir behalten uns vor, den Hort zu schliessen, wenn keine Kinder anwesend sind.

In der 3. und 4. Woche der Sommer-Schulferien sowie über die gesamte Zeit der Weihnachtsschulferien bleibt der Hort Güttingen geschlossen.

## 7 Aufnahme

### 7.1 Erstanmeldung / Vertrag

Die Anmeldung ist gleichzeitig auch der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und dem Hort Güttingen. Dieser ist für beide Parteien verbindlich.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das Ressort Soziales des Gemeinderates. Der Umfang der Betreuung eines Kindes wird mit den Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag geregelt. Das Entgelt für Dienstleistungen ist in der Tarifordnung geregelt.

### 7.2 Einschreibgebühr

Die Einschreibgebühr ist einmalig. Wird das Kind abgemeldet und nach einer längeren Zeit (länger als 1 Semester) wieder angemeldet, so ist die Einschreibgebühr wieder fällig.

Nehmen die Kinder nur an der Ferienbetreuung statt, so ist die Einschreibgebühr ebenfalls zu entrichten bereits mit dem ersten Betreuungstag. Die Einschreibgebühr wird nach der verbindlichen Anmeldung fällig.

Für sporadischen Besuch des Mittagstischs ist keine Einschreibgebühr zu entrichten, sofern die Anzahl der Mittagmodule 5 Einheiten nicht übersteigt.

## **8 An- und Abmeldung**

### **8.1 Zusatzbetreuung**

Eine Anmeldung für zusätzliche Betreuung im Hort ist bei freier Kapazität möglich. Die Zusatzbetreuungen werden Ende Monat mit einer separaten Rechnung verrechnet.

### **8.2 Anmeldung Ferienbetreuung**

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Diese müssen spätestens einen Monat im Voraus mit dem entsprechenden Formular „Anmeldung Ferienbetreuung Hort Güttingen“ schriftlich eingegeben werden. In der Ferienbetreuung sind nur ganze Tage buchbar.

Die Kosten für die Ferienbetreuung werden Ende Monat mit einer separaten Rechnung verrechnet. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind nicht im Preis der Monatspauschale inbegriffen.

### **8.3 Sporadischer Mittagstisch**

Eine Ausnahme bei den Zahlungsmodalitäten beinhaltet der „Mittagstisch“ (Modul 2a). Besucht Ihr Kind ausschliesslich den Mittagstisch in unregelmässigen Abständen (bis zu 5 Einheiten pro Schuljahr), so besteht nach wie vor die Möglichkeit das Kind kurzfristig bis am selben Tag um 08.00 Uhr anzumelden.

### **8.4 Abmeldung**

Die Hortleitung ist bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages über die Abwesenheit des Kindes zu orientieren und, wenn immer möglich über die voraussichtliche Abwesenheitsdauer des Kindes zu informieren. Es erfolgt keine Rückvergütungen bei Abwesenheiten.

## **9 Änderung / Kündigung der Betreuungsmodule**

Die festgelegten Betreuungsmodule können im gegenseitigen Einvernehmen mit der Hortleitung, auf Ende eines Monats und mindestens einen Monat im Voraus abgeändert werden. Dazu wird das Formular «Änderung der Betreuungsmodule» der Hortleitung abgegeben.

Die Kündigung der Betreuungsmodule hat beidseitig schriftlich zwei Monate im Voraus auf Ende eines Monats zu erfolgen. Bei früherem Austritt des Kindes wird der volle Monatsbeitrag verrechnet.

## **10 Krankheit / Unfall**

### **10.1 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Bei der Anmeldung muss die Hortleitung über bestehende Krankheiten informiert werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten sind im Betreuungsvertrag aufzuführen.

Solange das Kind an hohem Fieber (38° C oder mehr), starkem Brechdurchfall oder einer ansteckenden Krankheit leidet, darf es den Hort nicht besuchen. Leidet das Kind an anderen Krankheiten oder an Unfallfolgen, so verständigen sich die Vertragsparteien im Einzelfall darüber, ob das Kind in die Betreuung des Hortes abgegeben werden kann.

## **10.2 Medikamente**

Falls das Kind Medikamente benötigt, muss dies in Absprache mit der Hortleitung und mit der Abgabe des Formulars "*Bescheinigung Medikamenteneinnahme Hort Göttingen*" passieren.

## **10.3 Erkrankung oder Unfall während der Betreuung**

Erkrankt das Kind im Hort oder erleidet es einen Unfall, so informiert das Hortpersonal die Erziehungsberechtigten umgehend. Die Hortleitung entscheidet in diesen Fällen, ob das Kind unverzüglich abgeholt werden muss. In dringenden Fällen ist das Hortpersonal berechtigt und verpflichtet, alles zu unternehmen, was aus medizinischer Sicht zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint (Arztkonsultationen, Einweisung in ein Spital, Aufbietung eines Ambulanzfahrzeuges usw.). Der Inhaber des elterlichen Sorgerechtes erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Hortpersonal bei einer dringend notwendigen Konsultation eines Arztes das Kind zwecks Untersuchung und Behandlung zum Hortarzt oder zum Notfallarzt bringt.

## **11 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen ist für die professionelle Betreuung der Kinder sehr wichtig. Der Einbezug und die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Anlässen oder Aktivitäten sind grundsätzlich erwünscht. Mindestens einmal jährlich findet ein Anlass für die Erziehungsberechtigten statt.

Erziehungsberechtigte werden gebeten jegliche Mutationen der Hortleitung zu melden.

Eine erziehungsberechtigte Person muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

### **11.1 Hort Regeln / Ausschluss**

Die Hort-Regeln sind verbindlich und die Erziehungsberechtigten akzeptieren diese mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung. Sie dienen dem geordneten Zusammenleben und der Sicherheit der Kinder. Zudem lernen die Kinder mit kleinen Aufgaben Verantwortung zu übernehmen.

Das Ressort Soziales vom Gemeinderat behält sich das Recht vor, Kinder von der Betreuung vorübergehend oder dauerhaft vom Angebot auszuschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

#### **11.1.1 Wichtige Regeln dazu:**

- Gewalttaten an Mitschüler/innen oder gegen das Betreuungspersonal
- Strafrechtlich relevantes Verhalten
- Wiederholte grobe Verstöße gegen die Regeln des Hort Göttingen
- Unkooperativen Verhalten der Erziehungsberechtigten

### **11.2 Schulweg / Begleitung zum Hort und Schule**

Der Weg zum und vom Hort liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen grundsätzlich in der Lage sein, selbständig in den Hort zu kommen und diesen nach Betreuungsende zu verlassen. Von 1 Jahr vor Kindergarten bis max. 2 Kalendermonate nach Eintritt Kindergarten werden die Kinder vom Hortpersonal begleitet. Wünschen die Erziehungsberechtigten weitergehende Begleitung, kann dies individuell mit der Hortleitung gegen eine zusätzliche Kostenverrechnung vereinbart werden.

### **11.3 Verabschiedung nach Betreuungsmodul / Abholen**

In Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten dürfen die Kinder den Weg vom Hort nach Hause auch selbstständig machen.

Wird das Kind von einer uns unbekanntem Person abgeholt, muss dies der Hortleitung mitgeteilt werden. Die Person muss sich auf Wunsch des Personals ausweisen können. Wissen wir nichts davon, geben wir das Kind nicht mit.

#### **11.4 Austritt des Kindes**

Wird eine Betreuung eines Kindes beendet, so wird das Kind von den Erziehungsberechtigten und dem Hortpersonal in einem angemessenen Zeitrahmen auf seinen Austritt vorbereitet. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird eine kleine Abschiedsfeier gestaltet.

Die Hortleitung wird kurz vor Austritt des Kindes einen Termin vereinbaren für ein Austrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten.

### **12 Ernährung und Verpflegung**

Die Küche achtet auf eine ausgewogene Ernährung, die den Kindern schmeckt. Das Hortpersonal ergänzt das Mittagessen zusätzlich mit frischem Obst in Form von Salat, Rohkostteller oder Fruchtsäfte.

Zwischenverpflegungen werden vom Hortpersonal, wenn möglich unter Einbezug der Kinder selber zubereitet. Für die Zubereitung der Zwischenmahlzeiten (Zvieri, Znüni) werden die Grundsätze nach Fourchette verte berücksichtigt. So haben die Zvieri's eine Frucht Komponente (roh oder gekocht) sowie eine Milch oder Milchprodukt sowie Wasser im Angebot.

### **13 Brandschutz und Hygiene**

#### **13.1 Brandschutz**

Der Hort verfügt über ein Notfallkonzept, das regelmässig überprüft und besprochen wird. Die Vorschriften und Vorgaben des Zuständigen des Kantons Thurgau werden eingehalten und immer wieder überprüft.

#### **13.2 Hygiene**

Der Hort verfügt über ein Hygienekonzept, welches von grosser Wichtigkeit ist. Das Personal befolgt einen differenzierten Reinigungsplan. So wird eine einwandfreie Hygiene gewährleistet.

### **14 Versicherungsschutz**

Der Abschluss einer Krankenpflege- und Unfallversicherung für das Kind ist Sache der Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Hort hat zur Deckung allfälliger Sach- oder Personenschäden, welche durch den Betrieb des Hortes gegebenenfalls entstehen, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Hort haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, mitgebrachten Spielsachen oder Schmuck.

### **15 Personal**

Eine Hortleitung leitet den Hort. Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung (FaBe) im Hort zu absolvieren. Praktikantinnen oder Praktikanten können in Begleitung das Team unterstützen.

### **16 Anregungen und Beschwerden**

Für Anregungen oder allfällige Beschwerden bitten wir die Erziehungsberechtigten, sich direkt an die Hortleitung zu wenden.

## 17 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement wurde von der Politischen Gemeinde und der Schulbehörde Güttingen am 23. April 2019 genehmigt und tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Im Januar 2020 wurde die Anpassung auf die Horterweiterung ab 3 Jahre von beiden Behörden genehmigt.

Politische Gemeinde Güttingen



Urs Rutishauser



Lisa Diethelm

Schulbehörde Güttingen



Miran Kaddur



Susan Femminis